

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON ARBEITSKRÄFTEN (B2B)

1. GELTUNG

- 1.1.** Für alle Verträge betreffend Dienstleistungen (insbesondere im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung), welche die Zeitfabrik GmbH (im Folgenden auch kurz „**Überlasser**“ genannt) mit einem Vertragspartner (nachfolgend „**Beschäftigter**“ genannt) abschließt, gelten ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigter vereinbart worden ist.
- 1.2.** Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung oder Angebote an den Beschäftigter, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3.** Der Überlasser erbringt seine Dienstleistungen im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung und sonstigen Leistungen ausschließlich an Unternehmer iSd § 1 KschG.
- 1.4.** Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Leistungs- oder Verkaufsbedingungen des Beschäftigten, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des Beschäftigten angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit dem Überlasser, es sei denn, der Überlasser hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.5.** Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit im Internet unter www.zeitfabrik.at eingesehen und abgerufen werden und steht dort außerdem zum Download zu Verfügung bzw kann auf Anfrage übermittelt werden.
- 1.6.** Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies dient der sprachlichen Vereinfachung, umfasst jedoch gleichermaßen alle Geschlechter.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1.** Sämtliche Angaben des Überlassers zu den angebotenen Leistungen an den Beschäftigten sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2.** Verbindliche Angebote des Überlassers können vom Beschäftigten ausschließlich schriftlich innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist angenommen werden.
- 2.3.** Die zu Angaben der jeweiligen Leistungen des Überlassers gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Angaben über die Qualifikation der zu überlassenden Arbeitskräfte etc, gelten, sollte nichts Anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften.
- 2.4.** Allfällige Angebote des Überlassers können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Beschäftigten vom Angebot des Überlassers ab, so stellt diese abweichende Annahmeerklärung des Beschäftigten ein neues Angebot dar, das vom Überlasser angenommen werden kann.

3. PREISE

- 3.1.** Die Preise gelten für den im jeweiligen Vertrag oder Angebot aufgeführten Leistungsumfang. Beauftragungen von Leistungen, die über den im Vertrag definierten Umfang hinausgehen (insbesondere Mehr- oder Sonderleistungen wie die Überlassung von weiteren Arbeitskräften) werden gesondert verrechnet.
- 3.2.** Alle Preise verstehen sich in Euro. Preisangaben sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.3.** Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens des Überlassers nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie exklusive allfälliger Reisekosten und Spesen zu verstehen. Allfällige Abgaben und Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.4.** Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes der Arbeitskräfteüberlassung,

die vom Beschäftiger oder diesem zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden dem Beschäftiger gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.5.** Der Beschäftiger hat dem Überlasser seine Umsatzsteuer-Identitätsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt der Beschäftiger die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt oder verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich, haftet er dem Überlasser unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 3.6.** Werden in Auftrag gegebene Leistungen durch den Beschäftiger ohne Einbindung des Überlassers einseitig geändert oder abgebrochen, hat er dem Überlasser die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Entgeltvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern dieser Abbruch oder die einseitige Änderung der Sphäre des Beschäftigers zuzurechnen ist, hat dieser dem Überlasser darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Entgelt zu erstatten, wobei die Anrechnungsvoraussetzungen des § 1168 ABGB vollumfänglich ausgeschlossen werden. Weiters hat der Beschäftiger dem Überlasser bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter wegen einer/einem dem Beschäftiger zurechenbaren Änderung/Stornierung der in Auftrag gegebenen Leistungen, insbesondere jene von den Arbeitskräften gegenüber dem Überlasser, schad- und klaglos zu stellen.
- 3.7.** Der Überlasser ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Abgabe des Angebots oder nach dessen Annahme die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Änderungen erhöhen. Die Preisänderung kann in jenem Ausmaß erfolgen, in dem auch die gesetzliche, kollektivvertragliche oder sonstige Erhöhung der Entlohnung stattfindet. Der Überlasser informiert den Beschäftiger über eine solche Preiserhöhung mittels eines individuell adressierten Schreibens (gegebenenfalls auch per E-Mail) unter Angabe der Gründe für die Erhöhung und der sich daraus ergebenden konkreten Änderungen.
- 3.8.** Werden Arbeitskräfte über den ursprünglich vereinbarten oder voraussichtlich vorgesehenen Endtermin hinaus beschäftigt, gelten vereinbarte Preise auch über diesen Termin hinaus.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN, TEILRECHNUNGEN, TERMINVERLUST

- 4.1.** Das vereinbarte Entgelt des Überlassers ist jeweils mit Rechnungslegung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart

werden. Der Überlasser ist berechtigt, sämtliche Barauslagen unverzüglich an den Beschäftiger weiter zu verrechnen, welche ebenfalls mit Rechnungslegung fällig sind.

- 4.2.** Bei Zahlungsverzug des Beschäftigers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeeschäfte geltenden Höhe gem § 456 UGB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.
- 4.3.** Der Überlasser und der Beschäftiger vereinbaren für den Fall, dass der Beschäftiger seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht ordnungsgemäß nachkommt, dass zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen, Zinseszinsen gem § 1000 Abs 2 ABGB fällig werden.
- 4.4.** Der Überlasser ist berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Beschäftigers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Überlassers durch den Beschäftiger aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
- 4.5.** Im Falle des Zahlungsverzuges des Beschäftigers ist der Überlasser berechtigt sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Beschäftiger abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen. Weiters ist der Überlasser nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht) und ist berechtigt, Vorauszahlung bzw Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Beschäftiger bleibt davon unberührt.
- 4.6.** Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der Überlasser für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- 4.7.** Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Überlassers aufzurechnen, außer die Forderung des Beschäftigers wurde vom Überlasser schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
- 4.8.** Vom Überlasser gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze für den gesamten Auftrag, wenn der Beschäftiger mit einer Zahlung auch nur einer Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung in Verzug gerät.

- 4.9.** Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und diese nicht bereits wie vorhin festgelegt verfallen sind. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle vorigen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind. Ein Skontoabzug bei Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn ein solcher Skontoabzug auf der Rechnung vermerkt ist.
- 4.10.** Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch den Beschäftiger führen auch rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe für den gesamten Auftrag oder Teilleistungen.
- 4.11.** Der Überlasser ist berechtigt Teilleistungen abzurechnen und entsprechende Teilrechnungen zu legen. In jedem Fall ist der Überlasser berechtigt Teilrechnungen zu legen, wenn die erbrachten und noch nicht abgerechneten Leistungen EUR 3.000,00 netto überschreiten. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.
- 4.12.** Der Überlasser ist berechtigt, elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG auszustellen und dem Beschäftiger diese auch in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail), an eine vom Beschäftiger bekanntgegebene Adresse, zu übermitteln. Der Beschäftiger erklärt sich mit der Ausstellung von elektronischen Rechnungen und der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form einverstanden.

5. LEISTUNG, TERMINÄNDERUNGEN, STORNIERUNGEN

- 5.1.** Die Leistungsfristen und -termine werden vom Überlasser nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung an den Beschäftiger.
- 5.2.** Der Überlasser ist berechtigt, vereinbarte Leistungstermine zu verschieben bzw Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für den Überlasser unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich des Überlassers liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte, Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei den zu überlassenden Arbeitskräften oder Erfüllungsgehilfen des Überlassers eintreten.

- 5.3.** Führen vom Überlasser nicht zu vertretende Umstände dazu, dass der Überlasser nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist der Überlasser nicht verpflichtet, Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 5.4.** Wenn der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, unterbleibt, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn ein oder mehrere überlassene Arbeitnehmer wegen eines unabwendbaren Ereignisses vom Beschäftiger nicht eingesetzt werden.
- 5.5.** Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Überlassers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 5.6.** Der Beschäftiger ist verpflichtet, die vom Überlasser zur Verfügung gestellten Leistungen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort abzunehmen. Nimmt der Beschäftiger diese Leistung nicht zum vereinbarten Termin oder am vereinbarten Ort ab, hat er dem Überlasser sämtliche ihm daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

6. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESCHÄFTIGERS

- 6.1.** Der Überlasser beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftiger.
- 6.2.** Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. Der Überlasser schuldet keinen bestimmten Arbeitserfolg, gleich welcher Art.
- 6.3.** Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte sowie der Einsatzort der überlassenen Arbeitskräfte ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag mit dem Überlasser oder allenfalls aus einem angenommenen Angebot. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Überlasser. Innerhalb des vom Beschäftiger vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens des Überlassers.
- 6.4.** Der Überlasser kann nach freiem Ermessen die überlassene Arbeitskraft auswählen. Der Überlasser wird die überlassene Arbeitskraft sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche Qualifikation verfügt. Der Beschäftiger hat

sohin keinen Anspruch auf eine konkrete Person als überlassene Arbeitskraft. Der Überlasser ist berechtigt, im Vertrag oder im Angebot genannte sowie bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertig qualifizierte Personen zu ersetzen.

6.5. Der Überlasser leistet keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Der Beschäftiger ist selbst für die korrekte Einhaltung sämtlicher rechtlichen Bestimmungen, insbesondere arbeitsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

6.6. Der Beschäftiger wird dem Überlasser zeitgerecht, vollständig und laufend alle Informationen, Unterlagen und Daten zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird den Überlasser von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Beschäftiger trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Überlasser wiederholt oder adaptiert werden müssen oder verzögert werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DES ÜBERLASSERS UND DES BESCHÄFTIGERS

7.1. Der Beschäftiger ist verpflichtet, dem Überlasser vor Beginn der Überlassung alle für die Tätigkeit wesentlichen Informationen mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:

- der Beginn, die voraussichtliche Dauer und der Ort des Arbeitseinsatzes,
- die erforderliche Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte,
- die kollektivvertragliche Einstufung gemäß dem im Betrieb des Beschäftigers anzuwendenden Kollektivvertrag für vergleichbare Arbeitnehmer und Tätigkeiten sowie
- die im Betrieb des Beschäftigers geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, soweit sie in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art geregelt sind, insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit und Urlaub.

7.2. Sofern die Lohnhöhe in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers festgelegt ist, hat der Beschäftiger dies dem Überlasser vor Vertragsabschluss schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Vereinbarungen über Akkord- oder Prämienarbeit. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, ist der Überlasser berechtigt, daraus resultierende Forderungen nachträglich gegenüber dem Beschäftiger geltend zu machen.

- 7.3.** Der Beschäftiger hat den Überlasser vor Beginn der Überlassung darüber zu informieren, ob und in welchem Ausmaß Nachtarbeit, Nachtschwerarbeit oder Schwerarbeit vorgesehen ist.
- 7.4.** Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verstößt der Beschäftiger gegen diese Bestimmungen, so hat er den Überlasser für sämtliche daraus resultierenden Schäden oder Nachteile vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 7.5.** Der Beschäftiger ist verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften die in seinem Betrieb geltenden Sicherheits- und Werksvorschriften auszuhändigen und sie auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Zudem hat der Beschäftiger dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften von den überlassenen Arbeitskräften eingehalten werden. Des Weiteren ist der Beschäftiger verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften die erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen, Arbeitsmittel sowie Arbeitsschutzausrüstungen bereitzustellen.
- 7.6.** Dem Beschäftiger obliegt die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften. Er hat dafür zu sorgen, dass diese in die Handhabung der zu verwendenden Geräte und Maschinen eingeschult und unterwiesen werden. Schriftliche Nachweise über erforderliche Einschulungen oder Unterweisungen sind dem Überlasser auf dessen Verlangen vorzulegen. Zudem ist der Beschäftiger verpflichtet, dem Überlasser auf dessen Anfrage alle notwendigen Auskünfte über die Beschäftigung zu erteilen.
- 7.7.** Der Beschäftiger setzt die überlassenen Arbeitskräfte ausschließlich entsprechend der im Angebot oder Vertrag festgelegten Qualifikation und dem dort vorgesehenen Tätigkeitsbereich ein. Er wird den Arbeitskräften keine Aufgaben übertragen, für die sie nicht qualifiziert sind.
- 7.8.** Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere für Kleidung und sonstige Ausrüstung, versperrbare Kästen und/oder Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 7.9.** Dem Beschäftiger ist es untersagt, mit überlassenen Arbeitskräften und/oder mit Personen, dessen Profile vom Überlasser dem Beschäftiger im Hinblick auf eine Arbeitskräfteüberlassung übermittelt wurden, ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Im Fall der Verletzung dieses Punktes ist der Beschäftiger verpflichtet eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von sechs

Bruttomonatsentgelten pro Verletzungshandlung an den Überlasser zu bezahlen. Zur Zahlung der Vertragsstrafe ist der Beschäftigte auch verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem mit ihm verbundenem Unternehmen gemäß § 189a UGB begründet wird.

- 7.10.** Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt gemäß § 9 AÜG nicht. Der Beschäftigte ist daher verpflichtet, den Überlasser unverzüglich über derartige Umstände zu informieren. Der Beschäftigte ist in den Fällen von Streik oder Aussperrung sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Arbeitsleistung aufgrund der Sphäre des Beschäftigten nicht erbracht werden kann, verpflichtet, das Entgelt, das dem bisherigen vereinbarten Ausmaß entspricht, zu bezahlen.
- 7.11.** Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftigte den Überlasser unverzüglich darüber zu informieren. Der Überlasser wird sich in solchen Fällen bemühen, eine Ersatz-Arbeitskraft bereitzustellen.
- 7.12.** Vom Beschäftigten gegenüber der Arbeitskraft angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen sind von diesem einschließlich sämtlicher dafür anfallender Arbeitsstunden in voller Höhe zu tragen. Führt eine solche Weiterbildung zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, hat der Beschäftigte den Überlasser unverzüglich darüber zu informieren. Unterlässt der Beschäftigte diese Mitteilung, ist er verpflichtet, dem Überlasser sämtliche daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten oder des Überlassers, ist der Überlasser berechtigt, das Honorar entsprechend der erlangten Qualifikation zuzüglich eines angemessenen Aufschlags von bis zu drei Prozent der Honorardifferenz ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation – auch rückwirkend – anzupassen. Gleiches gilt, falls der Beschäftigte die überlassene Arbeitskraft in einer höheren Beschäftigungsgruppe als vereinbart einsetzt.
- 7.13.** Der Beschäftigte ist verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren.
- 7.14.** Der Beschäftigte hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.
- 7.15.** Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des

Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat (§ 10 AÜG).

- 7.16.** Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe oder Entgegennahme von Willens- und Wissenserklärung für den Überlasser noch zum Inkasso berechtigt.
- 7.17.** Der Überlasser ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 7.18.** Der Überlasser ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Beschäftigers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Beschäftiger bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 7.19.** Der Überlasser ist weiters berechtigt den Firmenschriftzug des Beschäftigers zu Werbe- und Marketingzwecken in Print- und Onlinemedien zu verwenden. Diese Verwendung kann vom Beschäftiger jederzeit widerrufen werden.

8. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

- 8.1.** Der Überlasser gewährleistet ausschließlich, dass die überlassenen Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte erteilt haben und im Zeitpunkt der Überlassung arbeitsbereit sind. Eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte wird nur geschuldet, wenn diese im Vertrag oder Angebot ausdrücklich vereinbart wurde; andernfalls gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart. Der Überlasser leistet nur für jene Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte Gewähr, die er durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen konnte.
- 8.2.** Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- 8.3.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- 8.4.** Der Beschäftiger ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht der vereinbarten Qualifikation oder ist nicht arbeitsbereit, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser dem Beschäftiger umgehend, aber spätestens binnen 14 Tagen ab Überlassung per eingeschriebenen Brief zu erstatten. Der Überlasser hat das Recht,

die vom Beschäftiger beanstandeten Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel binnen 14 Tagen nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Beschäftiger die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

- 8.5. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Beschäftiger nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Leistungserbringung gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Leistung vorlag, ist stets vom Beschäftiger zu beweisen.
- 8.6. Der Beschäftiger kann aufgrund unwesentlicher Mängel die Übernahme nicht verweigern.
- 8.7. Ist die Beseitigung eines Mangels bzw. der Austausch unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese vom Überlasser verweigert werden. In diesem Fall kann der Beschäftiger nur Preisminderung begehren. Im Übrigen wird der Gewährleistungsbehelf der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 8.8. Der Beschäftiger ist in keinem Fall berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Entgelts zurückzubehalten.
- 8.9. § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- 8.10. Bei Abberufung oder Austausch von Personal sind Gewährleistungsansprüche welcher Art auch immer gegen den Überlasser ausgeschlossen.

9. HAFTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 9.1. Der Überlasser übernimmt keine Haftung für durch die überlassenen Arbeitskräfte beim Beschäftiger oder Dritten verursachte Schäden. Ebenso haftet der Überlasser nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werkzeugen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Gegenständen, die den überlassenen Arbeitskräften vom Beschäftiger zur Verfügung gestellt wurden.
- 9.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung, wie etwa ein Führerschein, erforderlich ist, hat der Beschäftiger die

entsprechenden Berechtigungen der überlassenen Arbeitskräfte zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Kontrolle, sind sämtliche daraus resultierende Ansprüche gegen den Überlasser ausgeschlossen.

- 9.3.** Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die aufgrund Nichterscheins am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Ebenso ist eine Haftung des Überlassers ausgeschlossen für Schäden, Produktionsausfälle oder Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger aufgrund von Handlungen der überlassenen Arbeitskräfte zu tragen hat.
- 9.4.** Ansprüche des Beschäftigers, die insbesondere aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten entstehen, können ausschließlich gegen die überlassene Arbeitskraft geltend gemacht werden.
- 9.5.** Zum Schadenersatz ist der Überlasser in allen übrigen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung des Überlassers ist in Fällen leichter und sonstiger grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit und sonstiger grober Fahrlässigkeit haftet der Überlasser ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich der Überlasser zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedienen.
- 9.6.** Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Reputationsschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Überlasser nicht, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 9.7.** Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung des Überlassers mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Überlassers bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit 50% der Höhe des Entgelts des jeweiligen Vertrags begrenzt, bei einer Dauerbeauftragung jedoch maximal 50 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.
- 9.8.** Schadenersatzansprüche gegen den Überlasser sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten nachdem der Beschäftiger von dem Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis (Verhalten) gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Beschäftiger.

- 9.9.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Überlassers.

10. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

- 10.1.** Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Überlasser insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzukündigen, (i) wenn der Beschäftigte seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wiederherstellt, (ii) wenn der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, (iii) der Beschäftigte seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt, (iv) der Beschäftigte wesentliche ihm gesetzlich oder kollektivvertraglich obliegende Verpflichtungen nicht einhält (v) im Betrieb des Beschäftigten ein Streik oder eine Aussperrung eintritt oder (vii) wenn die vom Überlasser zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Überlassers liegen, unmöglich oder für den Überlasser unwirtschaftlich wird.
- 10.2.** Wird ein Dauerschuldverhältnis abgeschlossen (unbefristete Überlassung von Arbeitskräften), kann dieses dem Überlasser ungeachtet einer allfälligen vereinbarten Befristung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere: (i) die Verletzung der Verpflichtungen des Beschäftigten aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflichten oder der Mitwirkungspflichten, (ii) der Verlust des Vertrauens in den Beschäftigten als Vertragspartner, (iii) wenn der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, (iv) der Beschäftigte seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt, (v) der Beschäftigte wesentliche ihm gesetzlich oder kollektivvertraglich obliegende Verpflichtungen nicht einhält (vi) im Betrieb des Beschäftigten ein Streik oder eine Aussperrung eintritt oder (vii) wenn die vom Überlasser zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Überlassers liegen, unmöglich oder für den Überlasser unwirtschaftlich wird.
- 10.3.** Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche des Überlassers bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 10.4.** Wird ein Dauerschuldverhältnis geschlossen (unbefristete Überlassung von Arbeitskräften) kann der Beschäftiger den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen überlassenen Arbeitskraft schriftlich kündigen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, der überlassenen Arbeitskraft das Ende der Überlassung dieser spätestens 14 Tage vor Ende der Überlassung mitzuteilen.
- 10.5.** Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Beschäftiger wegen Verzuges des Überlassers ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 4-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Der Rücktritt vom Vertrag kann in allen übrigen Fällen nur aus wichtigem Grund erklärt werden.
- 10.6.** Unbeschadet weiterer Ansprüche ist der Überlasser berechtigt, im Falle des berechtigten Rücktritts bzw. der Kündigung des Beschäftigers bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Beschäftiger noch nicht übernommen wurde.
- 10.7.** Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktritts durch den Überlasser ist der Überlasser in allen Fällen berechtigt, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens sowie verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe iHv 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen; bei einer Dauerbeauftragung 15 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in der Vertragsrücktritt erfolgt ist. Der Überlasser behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie sonstige Ansprüche vor.
- 10.8.** Erklärt der Beschäftiger unberechtigt den Rücktritt vom Vertrag oder erklärt er unberechtigt dessen Aufhebung, so hat der Überlasser die Wahl, die Erfüllung des Vertrags oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; im letzteren Fall ist der Beschäftiger verpflichtet, nach der Wahl des Überlassers, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens und verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe iHv 15 % des Bruttorechnungsbetrages, bei einer Dauerbeauftragung 15 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in der Vertragsrücktritt erfolgt ist, oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu leisten. Verlangt der Überlasser die Vertragserfüllung, ist der Überlasser berechtigt, jeglichen mit dem unberechtigten Vertragsrücktritt bzw. der unberechtigten Vertragsauflösung in Zusammenhang stehenden Schaden geltend zu machen. In jedem Fall behält sich der Überlasser das Recht vor, sonstige, ihm zustehende, gesetzliche und vertragliche Ansprüche gegenüber dem Beschäftiger geltend zu machen.

11. GEHEIMHALTUNG, VERÖFFENTLICHUNG

- 11.1.** Werden dem Beschäftigten Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse des Überlassers bekannt, hat der Beschäftigte hinsichtlich dieser Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

12. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

- 12.1.** Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2.** Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Überlassers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1.** Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 13.2.** Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Überlasser die Änderungen seiner Geschäfts- und/oder E-Mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen des Überlassers als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Geschäfts- und E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 13.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieser AGB.

- 13.4.** Änderungen der AGB werden dem Beschäftiger bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Beschäftiger den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Beschäftiger in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 13.5.** Die Vertragssprache ist Deutsch.